

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bistum Mainz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Tel 0 61 31 - 253-110
Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Mainz, 22.01.2021

Dienstanweisung des Generalvikars – Stand 22.01.2021

Regelungen nur für die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderliche Organisation – Gültig ab 25.01.2021 bis auf Widerruf.

1. Zur ausreichenden Minimierung des Ansteckungsrisikos an SARS-CoV-2 gelten im Bistum Mainz folgende Grundsätze:
 - a. Verbreitung und Konzentration des Virus durch Anwesenheits- und Teilnahmebeschränkungen minimieren
 - b. Übertragungsweg über die Luft durch Abstand zwischen den Personen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und ausreichendes Lüften von geschlossenen Räumen unterbrechen
 - c. Übertragungsweg über die Hände durch Händehygiene unterbrechen

2. Welche Aktivitäten erlaubt sind und welche Anforderungen eingehalten werden müssen, ergibt sich aus den jeweiligen Landesverordnungen in den aktuellen Fassungen und ggf. individuellen Vorgaben der Landkreise und kreisfreien Städte. Für Beschäftigte und Ehrenamtliche mit gesetzlichem Unfallversicherungsschutz gilt zudem die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

3. Die Verantwortungsträger im Bistum Mainz haben zu organisieren und zu überwachen, dass die Anforderungen aus 2. eingehalten werden. Die Erstellung und Fortschreibung von Hygienekonzepten ist zwingende Voraussetzung, dass Aktivitäten stattfinden können. Mittelfristig ist es erforderlich und sinnvoll, die Hygienekonzepte in die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen zu überführen. Die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten sind über die Gefährdungen und Maßnahmen der aktuellen Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen. Die Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen sind bei Aufforderung dem Generalvikar und den kommunalen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Die Verantwortungsträger sind insbesondere:

- a. im Bischöflichen Ordinariat und dessen Außenstellen, in den Diözesaneinrichtungen und in den Schulen die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten
- b. in den Kirchengemeinden die Pfarrer und die Verwaltungsräte

- c. in den Kindertageseinrichtungen die Pfarrer, die Verwaltungsräte sowie die Geschäftsträger
 - d. in den kirchlichen Verbänden und Vereinen die entsprechenden Vorstände und Leitungen
4. Vorlagen für Hygienekonzepte mit den Anforderungen aus 2. und 6. – 18. werden von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung gestellt unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Diese können wie „Checklisten“ angewendet werden und erfüllen zugleich den Anspruch eines Hygienekonzeptes und einer Gefährdungsbeurteilung für die Übergangszeit der Pandemie. Folgende Planungshilfen stehen aktuell zur Verfügung:
- a. Beherbergung und Gastronomie
 - b. Bürobetrieb inkl. Sitzungen, Publikumsverkehr und Dienstfahrten
 - c. Gottesdienste
 - d. Gottesdienste unter freiem Himmel
 - e. Kindertageseinrichtungen

Es sind unter dem Link auch weitere Arbeitshilfen und Vorlagen für die Corona-Organisation zu finden. Für Kindertageseinrichtungen werden Arbeitshilfen und Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen im Ordner „Arbeit und Gesundheit“ des CariNet bereitgestellt, für das Bischöfliche Ordinariat zusätzlich unter M:\ALLGEMEIN\Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz\Corona-SARS-CoV-2.

Wenn die Landesverordnungen das Erstellen von Teilnehmerlisten vorschreiben wird dem unter der Einhaltung des Datenschutzes nach KDG nachgekommen. Die Teilnehmer müssen informiert werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Entsprechende Vorlagen sind unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/> zu finden.

5. Eine besondere Herausforderung in den kalten Monaten stellt das Thema Lüften und Heizen dar. Die Gewährleistung eines ausreichenden Luftaustauschs ist weiterhin unerlässlich, wenn mehrere Personen in geschlossenen Räumen zusammenkommen, um ein Ansteckungsrisiko an SARS-CoV-2 durch Aerosole zu vermeiden. Dies kann erfolgen durch:
- a. Stoßlüften mit weit geöffnete Fenster/Türen
Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens hängt z.B. von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen ab. Orientierungswerte finden Sie in den Planungshilfen aus Ziffer 4. (Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einer CO₂-Ampel gemessen oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO₂-App der DGUV berechnet werden.)
 - b. Technisches Lüften über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen)
RLT-Anlagen nur betrieben werden, wenn sie mit ausreichender Frischluftzufuhr betrieben werden können und/oder geeigneten Filtern. Wir empfehlen Ihnen die Klärung mit der Fachfirma, die Ihre Heizung wartet und instand hält.

Bitte beachten Sie für Gottesdiensten die Anordnung zur Feier der Liturgie und die Planungshilfe „Beheizen und Lüften von Kirchen während der Corona-Pandemie“ des Dezernates Bau und Kunst.

6. Die Arbeit in den Einrichtungen des Bistum Mainz ist von den Verantwortlichen so zu organisieren, dass folgende **Regeln für Arbeitsstätten und Gebäude** eingehalten werden:
- Ein Betreten ist nur für Personen möglich, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten.
 - Es ist eine Maske zu tragen, die mindestens den Anforderungen einer medizinischen Gesichtsmaske entspricht. Wenn Mindestabstände kurzweilig unterschritten werden, sind FFP-2-Masken¹ zu tragen. Die Verpflichtung endet an festen Sitzplätzen bei Einhaltung des Mindestabstands.
 - Hände sind regelmäßig, insbesondere beim Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach dem Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und –Gegenständen, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung und nach Niesen, Schnäuzen und Husten zu waschen, wenn andere Hygieneregeln nichts Anderes vorschreiben. Die Benutzung von Desinfektionsmittel ist dem nachgeordnet und nur dort notwendig, wo keine Möglichkeit zum Händewaschen gegeben ist bzw. nicht praktikabel ist.
 - in ein Einwegtaschentuch niesen und husten, wenn nicht griffbereit in die Armbeuge husten und niesen
 - regelmäßig die Räume lüften
7. **Mobiles Arbeiten und Präsenz am Arbeitsplatz (gültig ab 27.01.2021)**
Den Mitarbeitenden wird angeboten, ihre Tätigkeiten vorzugsweise im mobilen Arbeiten auszuführen, wenn dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe im Wege stehen. Die Entscheidung obliegt den Verantwortlichen nach Ziffer 3. Die Gründe sind für mögliche Überprüfungen durch Aufsichtsbehörden aktenkundig zu machen. Für alle Mitarbeiter, die ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz nachgehen, sind die Vorgaben aus 3. durch die Gefährdungsbeurteilungen/Hygienekonzepte der genannten Verantwortlichen umgesetzt. Die Gefährdungsbeurteilungen/Hygienekonzepte sind fortlaufend anzupassen. Sie sind darauf ausgelegt, dass ein Ansteckungsrisiko verhindert bzw. ausreichend reduziert wird. Sie haben sich in ihrer Wirksamkeit bewährt und werden fortgeschrieben.
8. **Haushaltssperre**
Die Haushaltssperre vom 20.04.2020 ist mit dem 01.01.2021 ausgelaufen.
9. **Dienstreisen und Dienstfahrten** im Inland können nur angetreten werden, sofern sie nicht in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) stattfinden können oder andere dringende Gründe bestehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortlichen nach Ziffer 3. Dienstreisen in Risikogebiete im Ausland und Landkreise/Kreisfreie Städte mit Einreisebeschränkungen, die der Dienstreise im Wege stehen, sind untersagt. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass für die Dienstreise ein wirksames Hygienekonzept vorliegt.
10. **Konferenzen, Sitzungen und andere dienstliche Zusammenkünfte** können in Ausnahmefällen in Präsenz stattfinden, sofern einer Ausrichtung in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) nicht möglich ist oder andere dringende Gründe dem im

¹ s. gleichwertige Maskentypen in der „Übersicht Masken“ der Stabsstelle AuG auf <https://bistum-mainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>

Wege stehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortlichen **nach Ziffer 3**, die für die Zusammenkunft ein wirksames Hygienekonzept sicherstellen müssen. Nutzen Sie für digitale Treffen die erprobten Möglichkeiten. Bei Fragen melden Sie sich bitte per Email bei unserer EDV-Abteilung (800@bistum-mainz.de). Bei der Entscheidung für ein Präsenztreffen sollen gewichtige Gründe gegeben sein (Komplexität der Materie, Satzungsvorgaben, etc.).

11. **Bildungsveranstaltungen** finden bis auf Weiteres in digitaler Form statt. Davon kann abgewichen werden, wenn die geltenden Landesverordnungen Ausnahmen vorsehen und es wichtige Gründe gibt. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 3.
12. **Veranstaltungen in der Pfarrei** entfallen bis auf Weiteres. Ausgenommen davon sind Treffen von Organen zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Kirchenverwaltungsräte, Pfarrgemeinderäte), die nicht in digitaler Form stattfinden können.
13. **Veranstaltungen und Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit**
Die jetzige Situation des Pandemiegeschehens fordert von uns eine weitere Reduzierung der Kontakte. Dies betrifft nun auch die außerschulischen Bildungsformate. Hier erachten wir bis auf Weiteres ein Ausweichen auf digitale Formate oder Verschiebung als notwendig. Treffen, die der Vorbereitung von Gottesdiensten dienen, können - wenn sie digital nicht angemessen umgesetzt werden können - als Kontakttreffen unter Auflage der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Die Planungshilfe für die Jugendarbeit vom 3.11. ist insofern bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.
14. **Vermietungen in Pfarrheimen** sind möglich, im Hinblick auf die Untersagung vieler Aktivitäten jedoch gut abzuwägen. Bitte beachten Sie hierzu die Hilfestellung der Rechtsabteilung: <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Sie finden dort auch das Muster für Zusatzvereinbarungen von Miet- und Nutzerverträgen.
15. **Bildungs- und Tagungshäuser:** Die Regelungen der Landesverordnungen sehen massiv Einschnitte für den Bereich der Gastronomie und der Beherbergung vor. Übernachtungen sind nur zu notwendigen, nicht touristischen Zwecken erlaubt. Gastronomische Angebote dürfen nur zur Abholung oder zur Lieferung Angeboten werden. Es gelten die Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen der Länder, die in der Vorlage aus 4b aufbereitet sind.
16. **Proben von Chören und Musikgruppen**
Der Gemeindegesang in Gottesdiensten ist generell untersagt. Musikalische Proben und Auftritte von Chören, Bands und anderen musikalischen Gruppen sind untersagt. Ausnahme stellt die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten im Rahmen der Regelungen in der Anordnung zur Feier der Liturgie dar. Der außerschulische Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht) ist bis auf Weiteres auszusetzen. Davon kann abgewichen werden, wenn die geltenden Landesverordnungen Ausnahmen vorsehen und es wichtige Gründe gibt. Die Genehmigung erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 3.
17. **Schulen und Kindertagesstätten**
Die Regelungen für Schulen und Kindertagesstätten erfolgen durch die jeweiligen Fachdezernate.

Regelungen zu den Bereichen Gottesdienste, Liturgie, Seelsorge

18. Für die Feier von öffentlichen Gottesdiensten gilt die **Anordnung zur Feier der Liturgie in Zeiten der Coronakrise im Bistum Mainz in der aktuellen Fassung**. Wenn die jeweils zuständigen örtlichen Behörden zusätzliche Regelungen zu Gottesdiensten erlassen, die über die Regelungen dieser Anordnungen hinaus gehen, dann müssen diese behördlichen Regeln befolgt werden.
19. Obwohl wieder öffentliche Gottesdienste möglich sind, besteht in den Pfarreien weiterhin das Bedürfnis, zusätzlich öffentliche **Gottesdienste im Internet live zu streamen**. Streaming von Gottesdiensten. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat das vereinfachte Anzeigeverfahren für Live-Streaming-Angebote angesichts der andauernden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Länder bis auf Weiteres verlängert. Auf den Internetseiten der Medienanstalten ist ein Merkblatt zum vereinfachten Anzeigeverfahren zu finden. Der entsprechende Link zum Merkblatt der Medienanstalten Rheinland-Pfalz und Hessen findet sich auf der Internetseite des Bistums Mainz bistummainz.de/corona.
Regelung zu Internetübertragungen von Gottesdiensten und liturgischen Feiern. Es hat eine Klärung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition bzgl. der Übertragung über das Internet gegeben. Es ist nun bis zum 31. Dezember 2022 möglich, Gottesdienste und andere liturgische Feiern über kircheneigene Internetpräsenzen zu übertragen. Es ist dabei unerheblich, ob der Gottesdienst bzw. die liturgische Feier zeitgleich über einen Stream oder auch zeitversetzt durch späteren Abruf übertragen werden soll. Für beide Übertragungsvarianten sind die Rechte eingeholt.
Dazu wurde zunächst die Vereinbarung mit der GEMA zur Abdeckung der Nutzung von noch urheberrechtlich geschützten Werken der Musik in Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern verlängert. Die Vereinbarung erfasst das Live-Streamen über das Internet, die Aufnahme auf Audioträger, um diese an die Gläubigen in der Pfarrei bzw. Gemeinde kostenfrei zu verteilen und schließlich auch die Aufnahme auf CD, MP3 oder andere Träger oder auch auf Internetportale (YouTube, Facebook usw.) zum Abspielen der Musikstücke während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier, die beispielsweise unter freiem Himmel oder in großen Hallen, in denen die Hygienekonzepte eingehalten werden können, stattfinden.
Mit der VG Musikedition ist eine Vereinbarung ebenfalls bis 31. Dezember 2022 getroffen worden. Der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und dem VDD wird danach dahingehend erweitert, dass die Berechtigten ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten über das Internet den Gläubigen zu Verfügung zu stellen. Eine zeitliche Beschränkung (vorher 72 Std.) für ein Belassen der Liedtexte und/oder -noten besteht nicht weiter. Weitere rechtlichen Vorgaben und Regelungen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter folgender Adresse: <https://bistummainz.de/glaube/gottesdienste/gottesdienste-uebersicht/>
20. Nach wie vor sollten auch **geistliche Anregungen zu den Sonntagen** und spirituelle Impulse durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihren Gemeinden auf den verschiedenen medialen Kanälen zur Verfügung gestellt werden. Behalten Sie bitte im Blick, dass nach wie vor ein großer Teil der Gläubigen keinen Zugang zu den öffentlichen Gottesdiensten haben wird.

21. Für **Krankenkommunion sowie Krankensalbung** ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Grundsätzlich sind sie möglich. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten.
Ein Hinweis zu den Hygienevorschriften: Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Für diesen Dienst ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu empfehlen.
Alle, die diesen Dienst ausüben und älter als 60 oder selbst von Vorerkrankungen betroffen sind, bitte ich diesen Dienst nicht selbst auszuüben, sondern nach Möglichkeit jemand anderen damit zu beauftragen. Bei Schwierigkeiten bitte ich Sie, sich mit dem zuständigen Dekan in Verbindung zu setzen. Im Seelsorgedezernat wurde eine Handreichung erarbeitet, die sich mit der Begleitung von Krankheit, Sterben und Trauer in der Coronakrise befasst. Sie steht nach wie vor als Download zur Verfügung.
22. Die **Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion** an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine **Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine Unterweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Für Rückfragen hierzu melden Sie sich bitte im Seelsorgedezernat.
23. **Ruhestandsgeistliche:** Ich bitte die Ruhestandsgeistlichen und die Verantwortlichen vor Ort abzuwägen, ob ein Einsatz in der Seelsorge verantwortet werden kann.